

BGE 41 I 547

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bge_41_I_547

FR: ATF 41 I 547

IT: DTF 41 I 547

Volltext

Strafr~cht. einerseits und Vanille andererseits, sondern es handelt sich dabei in erster Linie um den vom Kläger in seinem Prospekt wie folgt bezeichneten Stoff: sekundäres zitronensaures Phenyl-Dimethyl-Ditnethylamino-Pyrazolon~ und diesem, zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen Körper bestimmten Stoffe sind bloss zur Konservierung und Geschmacksverbesserung noch beigefügt: Orangeflaved und Zitron-Vanille-Milchzucker. Auch ist nicht anzunehmen, dass das Publikum, wenigstens das einigermassen gebildete Publikum, durch das Wort («Citrovaniille») in den Glauben versetzt wird, es handle sich dabei um ein ausschliesslich aus Zitronen und Vanille zusammengesetztes Produkt, das kraft dieser seiner einfachen Zusammensetzung die Eigenschaft eines Kopfwehrmittels besitze. _ Allein auch als einzelner Bestandteil des betreffenden Produktes bezeichnendes Wort erscheint («Zitrovaniille») als eine Beschaffenheitsbezeichnung, zumal da dieses Wort gerade diejenige Eigenschaft des Präparates angibt, die für das Publikum am leichtesten erkennbar ist, nämlich den Geschmack des Arzneimittels. Handelt es sich aber demnach bei «Citrovaniille» um eine Beschaffenheitsbezeichnung, und zwar um eine für jedermann verständliche Beschaffenheitsbezeichnung, so kann dieses Wort nicht als Marke geschützt werden. 3. - Mit Unrecht glaubt die Vorinstanz die Schutzzähigkeit der Marke «Citrovaniille» u. a. deshalb anerkennen zu müssen, weil der Kläger in Deutschland, wo die Marken allerdings vor ihrer Eintragung geprüft werden, die Eintragungsbewilligung erhalten hat. Abgesehen von der mangelnden formellen Verbindlichkeit ausländischer Entscheidungen für den das schweizerische Gesetz anwendenden schweizerischen Richter fällt hier namentlich auch in Betracht, dass die Praxis des Bundesgerichts in Bezug auf die Voraussetzungen der Schutzzähigkeit von Fabrik- und Handelsmarken im Allgemeinen eher strenger ist als diejenige des deutschen Patent-Militärorganisation. NO 77. 5'7 amtes, - was sich z. B. daraus ergibt, dass die bereits erwähnten Wörter («Antipyrin») und «Saccharin» zwar wohl in Deutschland, dagegen nicht in der Schweiz als schutzzähige Marken anerkannt worden sind (BGE 22 S. 460 und 467 ff., 23 S. 1631 und 1632 ff.). 4. - Bezeichnend ist übrigens, dass der Kläger es selber für nötig befunden hat, dem Worte («Citrovaniille») noch seinen Namen R. Otto beizufügen, was darauf hindeutet, dass nach seiner eigenen Auffassung «Citrovaniille» auch von andern Fabrikanten hergestellt werden kann; denn sonst bedürfte es der Beifügung des Namens zur Individualisierung des Produktes nicht. Demnach hat der Kassationshof erkannt: Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und das Urteil des Kantonsgerichts von St. Gallen vom 23. Juni 1915, sowie dasjenige des Bezirksgerichts See vom 18. März 1915, aufgehoben. IV.

MILITÄRORGANISATION ORGANISATION MILITAIRE 77. Urteil des Kassationshofes vom 30. Dezember 1915 i. S. Schweiz. Bundesrat, Kassationskläger, gegen Schönholzer, Kassationsbeklagte. Bedeutung des Art. 213 Abs. 3 MO. Begriff des seinem Verbot unterstehenden «Besitzers» eines Pikettpferdes, insbesondere im FaHe

der konkurs amtlichen Veräusserung eines solchen. ~4. - Der Kassationsbeklagte Schönholzer in Kirch- berg (Kanton Thurgau) besorgte in seiner Eigenschaft 548 Strafrecht. als Betreibungsbeamter des Kreises Thundorf auf Wei- sung des Konkursamtes Frauenfeld (gemäss § 2 thurg. EG z. SchKG, wonach dem Konkursamt zur Besorgung der Geschäfte, u. a. speziell der Ganten. die Betreibungs- beamten der Kreise seines Bezirks beigegeben werden) am 19. Februar 1915 die konkursamtliche Versteigerung der Viehhabe des Landwirts Alfred Meister in Grubhof (Gemeinde Lustdorf). Darunter befand sich ein mit Huf- nummern als auf Pikett stehend bezeichnetes Pferd, mit Bezug auf welches die in Art. 213 des BG betreffend die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossen- schaft vom 12. April 1907 (MO) vorgeschriebene (i Er- laubnis der eidgenössischen Militärbehörden I), sich seines Besitzes zu entäussern, nicht t'ingeholt worden war. In der Folge wurde Schönholzer vom Schweizerischen JusLiz- und Polizeidepartement auf Veranlassung der Bundesan- waltschaft wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 213 MO dem Kanton Thurgau zur Bestrafung überwiesen. Die thurgauischen Gerichte aber sprachen ihn von Schuld und Strafe ... frei -- letztinstanzlich das Obergericht durch Urteil vom 2. November 1915, das ihm in erster Linie den Strafausschliessungsgr.lnd des Art. 28. BStrR vom 4. Februar 1853 (Handeln auf kompetenten Befehl der vorgesetzten Behörde oder -Beamtung) zubilligt und ferner ausführt, dass übrigens das zu seiner Bestrafung nach Art. 11 BStR erforderliche subjektive Moment -des rechtswidrigen Vorsatzes nicht vorliege. B. - Gegen dieses Urteil hat die Bundesanwaltschaft gemäss Verfügung des Schweizerischen Justiz- und Po- lizeidepartements (die auf Art. 161 OG und Art. 12 Ziff. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente etc. be- ruht) rechtzeitig und in richtiger Form beim Bundesge- richt Kassationsbeschwerde eingelegt mit dem Antrage, das Urteil sei wegen Verletzung des Art. 213 MO aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen. I L Militärorganisation. NO 77. 549 C. - Der Kassationsbeklagte Schönholzer hat auf Ab- weisung Qer Kassationsbeschwerde antragen lassen. Der Kassationshof zieht in Erwägung: Laut Art. 213 Abs. 3 MO darf- (i niemand », der ein auf Pikett gestelltes Pferd (i in eigenem oder eines Dritten Namen besitzt», «sich ohne Erlaubnis der eidgenössischen Militärbehörden dieses Besitzes entäussern &. Diese Be- stimmung soll nach dem Zwecke der Pikettstellung den Militärbehörden die Möglichkeit bieten, zur Wahrung der jederzeitigen Bereitschaft der Pikettpferde für die Mo- bilmachung der Armee die Ver än d erunge n des S ta n d o r t e s dieser Pferde zu überwachen und nötigen- falls, bei Gefährdung jenes militärischen Interesses, zu verhindern. Als Pferdebesitzer im Sinne der Bestimmung wird daher richtigerweise jederma.nn anzusehen sein, der eine Veränderung des Standortes eines Pikettpferdes k r a f t e i g e n Will e n s zu bewirken in der Lage ist. also nicht nur der Inhaber des die Verfügungsgewalt über das Pferd t a t s ä c h l i c h in sich schliessenden Ge w a h r s a m s, sondern neben ihm auch der ander- weitige Inhaber eines diese Gewalt gewährenden Ver- fügungs r e c h t s (vgl. die entsprechende Ausdehnung des zivilrechtl-lichen Besitzesbegriffs in Art. 920 ZGB). Dem- nach würde die Vorschrift des Art. 213 Abs. 3 MO, falls sie, ihrer vorbehaltlosen Formulierung entsprechend. Besi tzesentäusserungen zufolge betreibungsrechtlicher Verwertung von Pikettpferden mit umfassen sollte, aller- dings auch für die zur Verfügung über die beschlag- nahmten Pferde berechnete Amtsstelle gelten. Allein diese Amtsstelle ist im Konkurse das mit der Konkurs- yerwaltung betraute K o n k u r s a m t. Und wenn dieses vorliegend die Versteigerung des dem Gemeinschuldner Meister gehörenden Pikettpferdes gemäss § 2 thurg. EG z. SchKG dem vom Kassationsbeklagten bekleideten Betreibungsamt

übertragen hat, so hat der Kassations- 550 Strafrecht. beklagte dabei, nach verbindlicher Auslegung jener kan- tonalen Gesetzesbestimmung durch die Vorinstanz, keinen selbständigen eigenen Willen, sondern lediglich den Willen des Konkursamtes betätigen können. Folglich kann als Besitzer des Pferdes im erörterten Sinne jedenfalls nur das Konkursamt selbst in Frage kommen, der Kassationsbeklagte dagegen - was hier allein zu entscheiden ist - ebensowenig. wie ein für einen privaten Besitzer handelnder Angestellter oder Beauftragter. Auf solche Personen trifft die Vorschrift des Art. 213 Abs.3 . MO nach der vorstehenden Begriffsbestimmung überhaupt nicht zu. Dazu kommt, dass der Bestrafung des Kassationsbeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen jene Vorschrift. falls sie zuträfe, der Strafausschliessungs- grund des Art. 28 BStrR entgegenstände, dessen Tatbestand die Vorinstanz mit Recht als erfüllt erachtet hat. Dagegen dürfte allerdings das fernere Argument des angefochtenen Urteils, wonach die Strafbarkeit der fraglichen Zuwiderhandlung rechtswidrigen Vorsatz erfordern würde, kaum haltbar sein; indessen braucht hierauf vorliegend nicht weiter eingetreten zu werden. Demnach hat der Kassationshof erkannt: Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen. ~ '!' erordg. d. Bundesrats üb. Beschimpfung fremder Völker. N 0 78. 551 V. VERORDNUNG DES BUNDESRATS ÜBER BESCHIMPFUNG FREMDER VÖLKER ORDONNANCE DU CONSEIL FEDERAL SUR LA REPRESSION DES OUTRAGES ENVERS LES PEUPLES ETRANGERS 78. Arret de la. Cour penale federale des 13-14 decembre 1916 dans la cause Ministere public federal contre Millicud. Le T. F. n'est pas competent pour rechercher si une ordonnance rendue par le Conseil federal en vertu des pleins pouvoirs qui lui ont He delegues est inconstitutionnelle. D'ailleurs le Conseil federal n'est pas He par la Constitution dans l'exercice de ces pleins pouvoirs. Caractere des delits prevus par l'ordonnance federale sur la repression des outrages envers les peuples, gouvernements et chefs d'Etats etrangers. A la suite de la publication d'un article de M. Paul Stapfer dans la. Bibliotheque universelle, M. Maurice Mihioud, redacteur de cette revue, a ete renvoye devant la Cour penale federale pour contravention a l'art. 1 de l'ordonnance du Conseil federal du 2 juillet 1915 sur la repression des outrages envers les peuples, chefs d'Etats et gouvernements etrangers. combine avec l'art. 69 du Code penal federal. A l'audience de jugement, le prevenu a conclu a ce qu'il plaise a la Cour se declarer incompetente. Statuant sur le declinatoire souleve et considerant en droit: Le prevenu soutient que l'ordonnance du 2 juillet 1915 est inconstitutionnelle, car elle place dans la compe-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.